

O wahrhaftig, das schlechte Buch ist rar, in welches sich gar nichts Gutes, auch nicht von obngesähr, eingeschlichen hätte.

Gottfried Ephraim Lessing. Briefe, die neueste Literatur betreffend. II. Teil. 48. Brief vom 21. Junius 1789.

vergütungen, die nach dem 31. März 1933 fällig werden oder, ohne fällig zu sein, ausgeschüttet werden, nicht mehr im Wege der Veranlagung, sondern dadurch besteuert werden, daß bei der Fälligkeit oder Ausschüttung der Aufsichtsratsvergütungen 10% im Wege des Steuerabzuges vom Unternehmen einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Der Reichsfinanzminister kann dem Steuerabzug auch noch Rückwirkung auf die im ersten Quartal 1933 bezogenen Vergütungen verleihen. Der Steuerabzug ist vorzunehmen von Vergütungen jeder Art, die von Aktiengesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften usw. an die zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestimmten Personen (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat usw.) gewährt werden.

Auf die für 1932 sich nach Maßgabe der neuen Tabelle ergebende Einkommensteuer werden außer den geleisteten Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträgen angerechnet:

a) die Beträge, die auf die am 10. März und 10. Oktober 1932 fällig gewesenem Vorauszahlungen auf die Krisensteuer der Veranlagten entrichtet worden sind,

b) die für den im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt als Ledigenzuschläge einbehaltenen Steuerabzugsbeträge, soweit sie auf gemäß § 92 EStG. veranlagte Einkünfte entfallen.

Auf Grund des Steuerbescheides 1932 sind bis zum Empfang eines Steuerbescheides für 1933 Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der festgesetzten Steuerschuld am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember 1933 zu leisten.

III. Finanzausgleich.

Die Verordnung bestimmt, daß das Aufkommen aus den Zuschlägen aus der Krisensteuer der Veranlagten sowie der Abzug von den Aufsichtsratsvergütungen ausschließlich dem Reiche zufließen.

Für die Höhe der Kirchensteuer ist bemerkenswert, daß für diese, soweit sie auf der Grundlage der Einkommensteuer veranlagt wird, nicht nur die reine Einkommensteuer, sondern der sich auf Grund der neuen Tabelle ergebende Betrag einschließlich der Zuschläge und der Krisensteuer der Veranlagten als Berechnungsgrundlage dient. Damit auf diese Weise keine Erhöhung eintritt, soll dafür der Umlagefaktor niedriger bemessen werden.

IV. Vermögen-, Erbschaft- und Grunderwerbsteuer 1933.

Die vorbezeichneten Steuern werden auch im Jahre 1933 auf der Grundlage der für den 1. Januar 1931 festgestellten Einheitswerte erhoben mit der Maßgabe, daß die inzwischen eingetretenen Wertrückgänge auf Grund der Verordnung vom 12. Mai 1932 (RGBl. I S. 192) durch einen generellen Abschlag von 20% Berücksichtigung finden, ohne daß eine Abweichung nach oben oder unten zulässig ist.

V. Realsteuerperrre 1933.

Die Realsteuerperrverordnung 1932 bleibt grundsätzlich aufrechterhalten, jedoch sind den Landesregierungen gewisse Durchbrechungen gestattet, namentlich in bezug auf die Einführungs- bzw. Erhöhungsmöglichkeit von Filial- und Warenhaussteuern. Insbesondere können die Länder eine bestehende Warenhaussteuer bis höchstens auf das Doppelte der bisherigen Steuerätze erhöhen und den Kreis der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe erweitern. Der Reichsfinanzminister wird demnächst die Realsteuerperrverordnung 1933 im neuen Wortlaut bekanntgeben.

VI. Gewerbesteuer.

Das Gewerbesteuerrahmengesetz hat durch die Verordnung einige Änderungen erfahren, die aber von nicht allzu großer Tragweite sind. Wesentlich sind dagegen die Überleitungs-

vorschriften, wonach auf Antrag einer Landesregierung der Reichsfinanzminister bestimmen kann, daß Grundsteuer- und Gewerbesteuerrahmengesetz einschließlich der entsprechenden Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes ganz oder teilweise für die Rechnungsjahre 1933 und 1934 auf das Land noch nicht Anwendung finden. Spätestens müssen jedoch die Rahmengesetze in allen deutschen Ländern am 1. April 1935 zur Anwendung kommen.

VII. Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren.

Die Reichsabgabenordnung erfährt einige Änderungen, die darauf abzielen, die Mitwirkung der Landesfinanzämter in verschiedenen Fällen zu beseitigen und auch das Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Beteiligten etwas zu vereinfachen. Von allgemeiner Bedeutung ist die Bestimmung, daß mit Wirkung vom 1. April 1933 an die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Finanzgerichte nur noch zulässig ist, wenn der Streitwert mindestens RM 500.— (bisher RM 200.—) beträgt. Bereits anhängige Verfahren werden selbstverständlich davon nicht berührt. Die Erhöhung des Streitgegenstandes für die Rechtsbeschwerdeinstanz bedeutet eine bedauerliche Verschlechterung des Rechtsschutzes für die Steuerpflichtigen, muß aber angesichts der Überlastung des Reichsfinanzhofes in Kauf genommen werden.

Anzulässigkeit der Erhebung von Aufschlägen auf Schulbücher.

Unmittelbar vor Beginn des diesjährigen Ostergeschäftes möchten wir das Sortiment nochmals darauf hinweisen, daß die Erhebung von Aufschlägen auf Schulbücher, die mit dem Normalrabatt von 25 Prozent geliefert werden, unter keinen Umständen zulässig ist. Es ist immer wieder, zuletzt noch in der Coburger Besprechung zwischen Schulbuchverlag und Schulbuchsortiment, festgestellt worden, daß Aufschläge sätzungswidrig sind und das Prinzip des festen Ladenpreises, auf dem der gesamte deutsche Buchhandel beruht, auf das ernsteste gefährden. Der Schutz des Ladenpreises nach unten kann nur Anerkennung finden, wenn er umgekehrt auch nach oben geschützt ist. Die Erhebung von Zuschlägen schädigt ferner den Absatz unter den heutigen Verhältnissen. Der Schulbuchverlag, der mit der Herabsetzung der Schulbuchpreise auf Grund der Notverordnung außerordentlich große Opfer gebracht hat, muß unter allen Umständen Einhaltung der von ihm festgesetzten Preise verlangen. Wo bisher noch Aufschläge erhoben wurden, ist es ausnahmslos gelungen, zu einer Verständigung zu gelangen. Um so mehr würde es die Vereinigung der Schulbuchverleger bedauern, wenn sie gezwungen würde, gegen einzelne Firmen oder Sortimentervereine, die die Zeichen der Zeit immer noch nicht erkannt haben, vorzugehen.

Vereinigung der Schulbuchverleger.

Dr. Alfred Giesecke, 1. Vorsitzender.

Neues zum Neuen Urheberrecht.

Ein Bericht.

Von Robert Voigtländer.

Die Meinungsäußerungen zu dem Entwurf des Reichsjustizministeriums zu einem neuen Urheberrechtsgesetz schienen schon im Abebben begriffen. Da erfuhren sie unerwartet durch eine neue Gruppe von Beteiligten einen neuen Antrieb, und zwar durch die »Arbeitsgemeinschaft der Verbreiter von Geisteswerken. Freilich: bis da hatten — außer Juristen — das Wort geführt vor allem Vertreter von Schriftstellern, Komponisten, bildenden Künstlern, Photographen, von Verlegern alten Schlages und Unternehmern einer auf Funk, Schall, Film, Tonfilm usw. emporgeschossenen Riesenindustrie. Aber diejenigen, die doch eigentlich letzter Hand die Erzeugnisse dieser Industrie in Aufführungen, besonders in kleingewerblichen, den Genießern bieten, haben sich erst neuerdings als die »Verbraucher« zusammengeschlossen und zu Worte gemeldet in der Denkschrift »Die Neugestaltung des deutschen Urheberrechts« (Berlin, Dezember 1932). Die darin ausgesprochenen Forderungen reizten alsbald die »Genossenschaft deutscher Tonseher« und den »Verein zum Schutze des geistigen Eigentums E. V.« (Berlin) zu einer Erwiderung: »Der Kampf um das deutsche Urheberrecht« (Berlin, Februar 1933).